



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

---

49. Jahrgang

ausgegeben am **25.05.2023**

Nummer **8**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 49 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 111 - 116 |
|    | über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ |           |
| 50 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 117       |
|    | der im Monat April 2023 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände.   |           |
| 51 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 118 - 119 |
|    | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 18  |           |
| 52 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 120 - 121 |
|    | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 86, Flurstück 36  |           |
| 53 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 122 - 123 |
|    | Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln  |           |

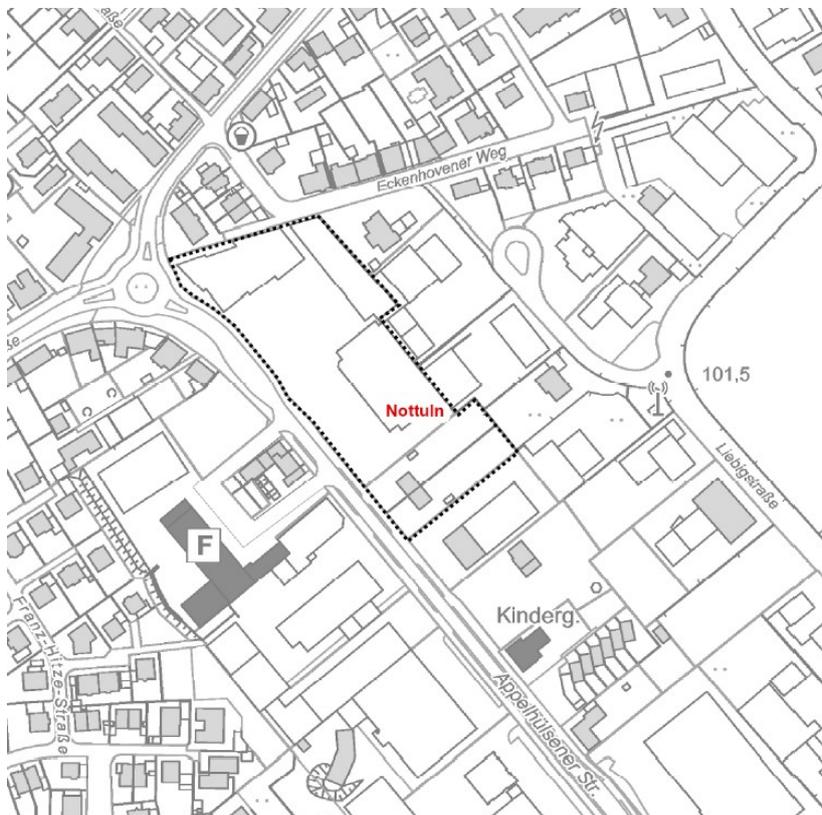
### Amtliche Bekanntmachung

#### **über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“**

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur **84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ mit seiner Begründung vom 01.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023** hingewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „gemischte Baufläche“ dargestellte Fläche als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung“ darzustellen. Anlass und Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Einkaufszentrums.

Der räumliche Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ befindet sich an der Appelhülsener Straße im Ortsteil Nottuln. Die Änderung umfasst in der Flur 10, Gemarkung Nottuln, die Flurstücke 593, 594, 847 und 924. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- · — · Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“

Der **Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung im Entwurf**, der **Bebauungsplanentwurf Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan, seine Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten Gutachten und **umweltbezogenen Informationen** liegen **gem. § 3 Abs. 2 BauGB 01.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Planen, Bauen, Umwelt, im Flur vor den Zimmern 713, 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die auszulegenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Für den Flächennutzungsplan wird ferner nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogenen Informationen** eingesehen werden:

- a) Umweltbericht zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln im Entwurf

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- b) Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 132 der Gemeinde Nottuln im Entwurf

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- c) Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 zur 1. Änderung des BP Nr. 132

Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- d) Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des BP Nr. 132

Themen: Ermittlung der Verkehrslärmemissionen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

- e) Verkehrstechnische Untersuchung zur 1. Änderung des BP Nr. 132

Themen: Ermittlung der Verkehrsbelastung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

f) Wasserwirtschaftlicher Plan und Fachbeitrag zur 1. Änderung des BP Nr. 132

Themen: Niederschlagsentwässerung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser

g) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln vom 11.04.2022 bis zum 02.05.2022

(1) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 02.05.2022

Thema: Begrünung der Stellplätze

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser, Pflanzen

(2) Stellungnahme des Lippeverbandes vom 03.05.2022

Thema: Niederschlagswasserbeseitigung, Dachbegrünung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen

h) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülseener Straße“ vom 11.04.2022 bis zum 02.05.2022

(1) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 02.05.2022

Thema: Begrünung der Stellplätze

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser, Pflanzen

(2) Stellungnahme des Lippeverbandes vom 03.05.2022

Thema: Niederschlagswasserbeseitigung, Dachbegrünung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser, Klima/ Luft

i) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 84.Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11.04.2022 bis zum 02.05.2022

(1) Stellungnahme von Einwender 1 vom 02.05.2022

Thema: Niederschlagsentwässerung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Wasser und Boden

(2) Stellungnahmen von Einwender 2 vom 27.04.2022

Thema: Immissionsschutz (Lärm und Verkehrsbelastung)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit

j) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ vom 11.04.2022 bis zum 02.05.2022

(1) Stellungnahme von Einwender 1 vom 02.05.2022

Thema: Niederschlagsentwässerung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Wasser und Boden

(2) Stellungnahmen von Einwender 2 vom 27.04.2022

Thema: Immissionsschutz (Lärm und Verkehrsbelastung)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:  
Mensch und seine Gesundheit

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „EKZ nördlich der Appelhülsener Straße“ inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Nottuln mit Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 24.05.2023



Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 08.05.2023

Im Monat April **2023** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
1 Herrenrad  
1 Stuntroller  
3 Schlüssel  
1 Rucksack  
19 Katzen  
1 Hund  
1 Kaninchen

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen  
Gemeinde Nottuln, Gemarkung Nottuln

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

*Pölling&Homoet*

Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld,  
Telefon 02541 700 82, vermessung@homoet.de



**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift**  
in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 18

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 18. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Nottuln im Dirksfeld mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 167**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 08.05.2023 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 08.05.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23-C-025 in der Zeit

Vom 01.06.2023 bis einschl. 01.07.2023

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet,  
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr  
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an [vermessung@homoet.de](mailto:vermessung@homoet.de) senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:** Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 22.05.2023

Michael Homoet

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen**  
Gemeinde Nottuln, Gemarkung Nottuln

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

*Pölling&Homoet*

Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld,  
Telefon 02541 700 82, vermessung@homoet.de



**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift**  
in der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 86, Flurstück 36

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Nottuln, Flur 86, Flurstück 36. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Nottuln an der Wellstraße / Dirksfeld mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Nottuln, Flur 86, Flurstück 8**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 08.05.2023 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 08.05.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22-C-118 in der Zeit

Vom 01.06.2023 bis einschl. 01.07.2023

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet,  
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr  
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an [vermessung@homoet.de](mailto:vermessung@homoet.de) senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:** Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 22.05.2023

Michael Homoet

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom  
24.05.2023**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 24.05.2023



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom 24.05.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 02.05.2023 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

**Artikel I**

**§ 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln wird hinsichtlich der Beigeordneten gestrichen und wie folgt neu gefasst:**

**§ 14 Beigeordnete/Zuständigkeit für Dienstrechtliche Entscheidungen**

(1)(gestrichen)

(2) Entscheidungen für die Bedienstete oder den Bediensteten in Führungsfunktion, der bzw. dem das Amt der Kämmerin bzw. des Kämmerers übertragen wird, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des bzw. der Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu treffen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt hinsichtlich der Änderung des § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung am 16.04.2024 und hinsichtlich der Änderung des § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.